

20 Jahre Pflanzenschutzpolitik in Deutschland

Vortrag anlässlich der Verabschiedung von MR Dr. Ralf Petzold in Berlin-Dahlem am 28. Juni 2005

Dr. Wolfgang Zornbach, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Einleitung

Die Pflanzenschutzpolitik in Deutschland hat in den vergangenen zwanzig Jahren immer das Ziel verfolgt, den Schutz von Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, zu gewährleisten, ohne dabei die Gesundheit von Mensch und Tier zu gefährden und gleichzeitig Auswirkungen auf den Naturhaushalt in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Dabei ging es nicht nur um Fragen des chemischen Pflanzenschutzes, wie es in der Öffentlichkeit oft dargestellt wird, sondern besonders auch um die Vielfalt nichtchemischer Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Dabei hat der Staat (Bund und Länder) Verantwortung für den Rechtsrahmen und dessen fachliche Unterlegung – z. B. auch durch Forschung – übernommen. Die Wirtschaftsbeteiligten haben Konzepte des integrierten Pflanzenschutzes in einzelnen Kulturen weiterentwickelt und eingeführt bis hin zu Qualitätssicherungssystemen, die Elemente aus dem Pflanzenschutz enthalten.

Die Grundpfeiler der deutschen Pflanzenschutzpolitik und des deutschen Pflanzenschutzrechts blieben in den vergangenen zwanzig Jahren unangetastet. Die Pflanzenschutzpolitik fußt auf drei wichtigen Säulen, auf die das gesamte Rechtssystem zurückgeführt werden kann:

1. Gute Ausbildung → Sachkunde
2. Gute Technik → Geprüfte Pflanzenschutzgeräte
3. Gute Zulassung → Geprüfte und zugelassene Pflanzenschutzmittel

Diese Säulen wird man in allen Rechtsvorschriften wieder erkennen.

Jegliches Handeln im Bereich Pflanzenschutz, ganz gleich ob es um nichtchemische oder chemische Pflanzenschutzverfahren geht, erfordert eine fundierte Ausbildung. Hierzu gehört Wissen über biologische oder ökonomische Zusammenhänge ebenso wie Wissen über neue Technologien und rechtliche Grundlagen.

Die Pflanzenschutzgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewandt werden, sollten dem aktuellen technischen Stand entsprechen und durch eine regelmäßige Überprüfung auch auf diesem Stand gehalten werden. Dies ist besonders wichtig, um einen ausreichenden Anwenderschutz gewährleisten zu können, die Mengen der angewandten Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß zu beschränken sowie ungewollte und unnötige Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Grundwasser zu vermeiden.

Wenn ein Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommt, darf es nur ein in allen vorgeschriebenen Belangen geprüftes und zugelassenes Pflanzenschutzmittel sein.

Ergebnis der deutschen Pflanzenschutzpolitik waren Konzepte zum integrierten Pflanzenschutz, zur guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz sowie ein umfassender Rechtsrahmen. Elemente dieses Rechtsrahmens sowie wichtige Hintergründe, die Einfluss auf die Weiterentwicklung der Pflanzenschutzpolitik und deutscher Vorschriften zum Pflanzenschutz hatten, werden in diesem Beitrag in ihrer chronologischen Entwicklung der vergangenen 20 Jahre exemplarisch dargestellt. Die Ausarbeitung hat dabei

nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern repräsentiert Elemente, die aus der Sicht des Autors zusammengestellt wurden. Ein wichtiges Element des Pflanzenschutzes, die Vorschriften und Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen und die damit zusammenhängenden nationalen und internationalen Vorschriften und Standards, wird hier nur gestreift. Auch wird in diesem Beitrag nicht auf Vorschriften in anderen Rechtsbereichen eingegangen, die zum Teil erheblichen Einfluss auf den Pflanzenschutz haben, wie das Chemikalien- und Gefahrstoffrecht, das Wasserhaushaltsrecht oder das Natur- und Artenschutzrecht.

1985 – The FAO Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides

Der FAO-Kodex über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Der 1985 verabschiedete FAO-Kodex über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln hatte wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des deutschen Pflanzenschutzgesetzes. Der 1983 von der damaligen Bundesregierung in das parlamentarische Verfahren eingebrachte Referentenentwurf für ein grundlegend verändertes Pflanzenschutzgesetz befand sich 1985 in der Endphase der parlamentarischen Diskussion im Deutschen Bundestag. Wesentliche Elemente des FAO-Kodex, in dem Grundregeln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln, für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschrieben sind, wurden in das deutsche Recht aufgenommen. Der Kodex wurde 1989 um das „Verfahren der Zustimmung nach vorheriger Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent (PIC))“ ergänzt und 2003 in einer grundlegend überarbeiteten Fassung vom Rat der FAO verabschiedet.

1986 – Das „neue“ Pflanzenschutzgesetz wird verabschiedet

Das Deutsche Pflanzenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen – wurde am 16. September 1986 in einer völlig neuen Fassung verabschiedet und löste das bis dahin geltende Pflanzenschutzgesetz von 1975 ab. Es trat mit seinen wesentlichen Elementen am 1. Januar 1987 in Kraft.

Neue Elemente in diesem Pflanzenschutzgesetz waren zum Beispiel:

- eine neu gestaltete Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) als Zulassungsbehörde und Bundesgesundheitsamt (BGA) sowie – neu – Umweltbundesamt (UBA) als Einvernehmensbehörden,
- Listungsverfahren für Pflanzenstärkungsmittel,

- Typenprüfung und Listung neuer Pflanzenschutzgeräte durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA),
- Ermächtigung zur Regelung der Prüfung im Gebrauch befindlicher Pflanzenschutzgeräte,
- Definition des integrierten Pflanzenschutzes und Verpflichtung zur Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes bei der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel,
- Grundsätzliches Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen,
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis,
- Regelungen für den Export von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere zur Kennzeichnung und zur Berücksichtigung des internationalen Kodex der FAO zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

1986 – Neue Höchstmengenregelungen in den USA für Hopfen – deutsche Exporte sind gefährdet

Mit den neuen Regelungen in den USA wurde die internationale Dimension des Pflanzenschutzes besonders deutlich. In Deutschland zugelassene und im Hopfen anwendbare Pflanzenschutzmittel reichten nicht aus, um den Anforderungen des amerikanischen Marktes gerecht zu werden. Die in den USA für Hopfen zugelassenen Pflanzenschutzmittel durften wiederum in Deutschland nicht angewandt werden. Nach langwierigen Verhandlungen gab es zunächst kurzfristige Interimslösungen, später wurde in das Pflanzenschutzgesetz eine Möglichkeit aufgenommen, die es der Zulassungsbehörde ermöglicht, für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, die für den Export vorgesehen sind, Ausnahmen zur Anwendung in Deutschland nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel zu genehmigen. Voraussetzung ist natürlich, dass diese Ausnahmen nicht zu einer Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier oder zu unvermeidbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt führen.

1988 – Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Die wohl gewichtigste Änderung war die Einführung einer neuen Einstufung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen. In Anhang 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wurden die Wirkstoffe festgelegt, die aufgrund ihrer Eigenschaften nicht mehr in Wasserschutzgebieten angewandt werden durften. Für viele Landwirte bedeutete dies eine große Umstellung.

Durch die infolge dieser Regelung vorgenommene Übernahme des EG-Trinkwassergrenzwertes von 0,1 µg/l in die Bewertung der Grundwassergefährdung durch Pflanzenschutzmittel im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden Pflanzenschutzmittel, die nachweislich zur Versickerung neigen, seither nicht mehr zugelassen.

1990 – Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands

Mit der Einheit Deutschlands wurden die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes auch für die neuen Länder übernommen. Im Einigungsvertrag war dies ein kurzer und schlichter Text, für die Anwendung der in der DDR zugelassenen Pflanzenschutzmittel hatte man eine zweijährige Aufbrauchfrist vorgesehen. Für die Menschen in Deutschland war es ein sehr bewegender

Moment, der zu vielen Veränderungen des Lebens führte. Die DDR-Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel, die Biologische Zentralanstalt, wurde wieder mit ihrer Schwester im Westen, der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zusammengeführt. Der Standort Kleinmachnow, an dem später drei neue Institute der BBA gegründet wurden, behielt damit seinen Stellenwert als Pflanzenschutzstandort und ist bis heute Heimat für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich mit Schlüsselfragen des Pflanzenschutzes in Deutschland auseinandersetzen.

1990 – Die Trinkwasserverordnung gilt

Lange umstritten war der allgemeine Trinkwassergrenzwert für Pflanzenschutzmittel von 0,1 Mikrogramm je Liter Wasser bzw. 0,5 Mikrogramm als Summengrenzwert, weil hier eine grundsätzlich andere Strategie verfolgt wurde als bei Lebensmitteln. Für Trinkwasser wurde ein pauschaler und stoffunabhängiger „technischer Null-Wert“ festgelegt, während bei Lebensmitteln stoffbezogene Rückstandshöchstwerte festgesetzt wurden. Der Trinkwassergrenzwert wurde automatisch zu einer Zulassungsvoraussetzung für Pflanzenschutzmittel. Eine Zulassung war nicht mehr möglich, wenn theoretische Abschätzungen oder Lysimeterstudien zeigten, dass dieser Wert für das Grundwasser als wichtige Trinkwasserressource nicht einzuhalten sein wird.

1991 – Arbeitsgruppe Lückenindikationen beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Begriff „Lückenindikation“ stammte bereits aus den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts. Durch die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bekam dieser Begriff für Deutschland jedoch eine neue Dimension. Es stand ein Wechsel des deutschen Systems der „Zulassung zum Inverkehrbringen“ zur „Zulassung zum Inverkehrbringen und Anwenden“ (Indikationszulassung) bevor. Dieser Wechsel hatte zur Folge, dass jedes Anwendungsgebiet geprüft und bei der Zulassung festgesetzt oder genehmigt sein musste, bevor die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels gestattet war.

Bereits die ersten Gespräche in der Arbeitsgruppe Lückenindikationen, die sich im April 1991 erstmals traf, zeigten, dass ein großer organisatorischer und finanzieller Aufwand notwendig sein wird, um die durch diese Neuerungen auf die Praxis zukommenden Schwierigkeiten zu bewältigen. Die Arbeitsgruppe, an der die Behörden des Bundes und der Länder sowie betroffene Verbände beteiligt waren, traf sich in den Folgejahren regelmäßig, zum Teil mehrmals im Jahr. Besonders rechtliche Fragen und Fragen der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Behörden standen im Mittelpunkt der Diskussionen.

1991 – Die Richtlinie des Rates 91/414/EWG vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln tritt in Kraft

Die Richtlinie des Rates 91/414/EWG vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wurde in den Köpfen der Pflanzenschützer Europas zwar viele Jahre vorge-dacht, erste erfolglose Anläufe gab es bereits in den 70er Jahren. Erst der Europäische Binnenmarkt brachte den nötigen Zeitdruck, der zur Verabschiedung dieser Richtlinie führte. Die Hoffnungen, die in eine Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der Europäischen Union (EU) gesetzt wurden, waren groß. Die Rechtsetzung der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmit-

teln, die sich seit den 50er Jahren eigenständig und zum Teil sehr unterschiedlich entwickelt hatte, sollte angeglichen werden. Neue ambitionierte Vorhaben, wie die Überprüfung aller Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in der EU (rund 900 Wirkstoffe), wurden in Angriff genommen, die nationalen Pflanzenschutzvorschriften mussten angepasst werden. Damit wurde ein Prozess in Gang gesetzt, der bis heute nicht abgeschlossen ist.

1992 – Die Pflanzenschutzmittelverordnung wird geändert – Prüfung im Gebrauch befindlicher Feldspritzgeräte

Das deutsche Pflanzenschutzrecht entwickelte sich auch in Bereichen weiter, die nicht durch das EU-Recht erfasst waren. Die Einführung einer regelmäßigen Überprüfung der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte – zunächst der Feldspritzgeräte – war ein Meilenstein. Feldspritzgeräte müssen seit 1992 in einem zweijährigen Turnus auf ihre technische Eignung geprüft werden. Dies bedeutete für die Sicherheit des Anwenders beim Umgang mit dem Pflanzenschutzgerät und für den Schutz des Naturhaushalts einen erheblichen Fortschritt.

1992 – Gründung des OECD Pesticides Programme

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-Operation and Development – OECD) befasst sich seit 1992 mit Fragen der internationalen Harmonisierung von Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel und der Reduktion von Risiken, die durch die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt entstehen können. Das zunächst versuchsweise eingerichtete Programm hat sich inzwischen etabliert und ist mit der OECD-Working Group on Pesticides zu einer festen Einrichtung des internationalen Austauschs über aktuelle Entwicklungen im Pflanzenschutz und der Zusammenarbeit geworden.

1992 – Novelle der Bienenschutzverordnung

Die seit 1972 geltende Bienenschutzverordnung wurde novelliert, um insbesondere klarzustellen, welche Anforderungen an den Bienenschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu stellen sind. Die Verordnung bezieht dabei über den Schutz der Honigbiene hinaus auch den Schutz von Wildinsekten wie Wildbienen und Hummeln grundsätzlich ein.

1993 – Das Gesetz über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

In der ehemaligen DDR zugelassene Pflanzenschutzmittel durften gemäß Einigungsvertrag noch bis Ende 1992 angewandt werden. Erhebungen der vorhandenen Lagerbestände zeigten jedoch, dass noch erhebliche Mengen verwendbarer, aber nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel vorhanden waren. Die Regelung wurde daher für bestimmte Pflanzenschutzmittel bis Ende 1994 verlängert. Restbestände mussten bis dahin aufgebraucht sein.

1993 – Feuerbrand im Süden Deutschlands

Das starke Auftreten der Feuerbrandkrankheit in den Kernobstangebieten Süddeutschlands mit erheblichen Ertragsausfällen und Rodungsmaßnahmen führte zu neuen Überlegungen im Umgang mit dieser Krankheit und auch mit anderen Krankheiten

und Schädlingen, die zu erheblichen Ausfällen führen können, für die jedoch keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel verfügbar sind.

Mit strengen Auflagen versehene Genehmigungen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel führten in den Folgejahren zu Problemlösungen und induzierten erhebliche Anstrengungen zur Entwicklung alternativer Verfahren. Damit wurden aber auch deutlich die Grenzen für die Entwicklung neuer Pflanzenschutzverfahren aufgezeigt. Gegen Feuerbrand existieren heute, mehr als 10 Jahre später, zwar Ansätze für neue Bekämpfungsverfahren. Eine durchgreifende Lösung konnte dennoch bisher nicht erarbeitet werden.

1993 – Gründung des Arbeitskreises Lückenindikationen der Länder

Die 1991 begonnene Arbeit zur Entwicklung von Lösungen für Lückenindikationen mündete am 22. September 1993 in die Gründung des Arbeitskreises Lückenindikationen der Länder (AK-LÜCK). Die Geschäftsführung dieses Arbeitskreises wurde von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft übernommen. Aufgabe des Arbeitskreises ist bis heute die Erarbeitung von Grundlagen für die Schließung von Lücken im Pflanzenschutz, die dann entstehen, wenn keine geeigneten nichtchemischen oder chemischen Pflanzenschutzverfahren zur Lösung eines Pflanzenschutzproblems verfügbar sind. Der AK-LÜCK fungiert dabei auch als Bindeglied zwischen Praxis und Beratung, chemischer Industrie und den an der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln beteiligten Behörden.

Diese Arbeit war insbesondere erforderlich geworden, weil die Pflanzenschutzmittel herstellende Industrie sich aus wirtschaftlichen Gründen zunehmend aus der Entwicklung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zurückgezogen hat, die in Kulturen von geringem Umfang wie zum Beispiel Obst, Gemüse oder Zierpflanzenarten angewandt werden können.

1994 – Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung – 11 EG-Richtlinien umgesetzt

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung wurde das neue EU-Recht im Bereich Pflanzengesundheit in nationales Recht umgesetzt. Mit dieser Verordnung wurden gleichzeitig elf EG-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

1996 – Rahmenkonzept für die Ressortforschung des BML

Die Sparzwänge des Bundes hatten auch erhebliche Auswirkungen auf die Ressortforschung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Mit einem geschlossenen und auf zehn Jahre ausgerichteten Rahmenkonzept wurde versucht, Lasten durch Umstrukturierungen, Personalkürzungen und Standortschließungen gleichmäßig so zu verteilen, dass die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen möglichst weitgehend erhalten bleibt. Damit waren auch einschneidende Einsparungen bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft verknüpft.

1997 – Zentralstelle für computergestützte Programme und Entscheidungshilfen im Pflanzenschutz (ZEPP)

Nach ca. zehnjähriger Unterstützung der Entwicklung und Einführung von computergestützten Prognosemodellen und Ent-

scheidungshilfen im Pflanzenschutz durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde mit der Gründung der Zentralstelle für computergestützte Programme und Entscheidungshilfen im Pflanzenschutz (ZEPP) eine von den Ländern gemeinsam finanzierte Einrichtung geschaffen, die eigenständig für die Pflege und Weiterentwicklung der von den Ländern genutzten Systeme verantwortlich war. Sie ist bis heute ein wesentlicher Schlüssel für die Unterstützung der Pflanzenschutzberatung in den Ländern.

1998 – Erstes Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Juli 1998 wurde die Richtlinie des Rates 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in nationales Recht umgesetzt. Für Deutschland war dies ein großer Schritt in Richtung auf eine Harmonisierung des EU-Pflanzenschutzrechts, die Umsetzung der Richtlinie mit Einführung der Indikationszulassung für Pflanzenschutzmittel hatte aber auch ihre Tücken. Nach einer Übergangszeit von drei Jahren sollte die so genannte Indikationszulassung, die Zulassung für das Inverkehrbringen und die Anwendung der Pflanzenschutzmittel, endgültig in Kraft treten. Bis dahin mussten möglichst viele Lücken geschlossen sein, um den verbrauchernahen Anbau der Vielfalt kleiner Kulturen in Deutschland weiterhin zu sichern.

1998 – Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft wird 100 Jahre alt

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Ideenschmiede und Behörde in Sachen Pflanzenschutz und weltweit für fortschrittliches Denken und Arbeiten feierte ihren 100. Geburtstag. Die „alte Dame“ überlebte damit zwei Weltkriege und auch die Zeit der Trennung von Ost und West. So war eines der erfreulichsten Ereignisse der jüngeren Geschichte sicher die Vereinigung und der damit verbundene Aufbau von drei neuen Instituten am ehemaligen Standort der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Demokratischen Republik in Kleinmachnow bei Berlin.

1998 – Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse, Obst und Zierpflanzenarten (AGOZ)

In der Erkenntnis, dass Pflanzenschutz nicht erst dann beginnt, wenn Krankheiten und Schädlinge die Pflanzen befallen, sondern bereits mit einwandfreiem und gesundem Pflanzgut, wurde in der Europäischen Union ein neuer Rechtsbereich geschaffen, der die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse, Obst und Zierpflanzenarten in verschiedenen Richtlinien regelte. Diese neuen Regelungen wurden in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse, Obst und Zierpflanzenarten vom 16. Juni 1998 oder kurz „AGOZ“ zusammengefasst. Die bis dahin geltende deutsche Obstvirusverordnung wurde abgelöst.

1998 – Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes wurde die Rechtsgrundlage für die Erarbeitung und Veröffentlichung von Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz geschaffen. Damit wurde

einem viel diskutierten Wunsch Rechnung getragen, die „Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz“ näher zu beschreiben. Es war bis in den Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestages und des Bundesrates hinein diskutiert worden, welcher Weg hierzu der richtige sei. Die Entscheidung für die Grundsätze und gegen eine neue Verordnung wurde letztendlich getroffen, um dem Praktiker notwendige Hilfen an die Hand geben zu können und seinen Handlungsspielraum gleichzeitig so weit zu wahren, dass er vor Ort unter den dort gegebenen Bedingungen die richtige Entscheidung treffen kann.

Wichtig für diese Grundsätze, die am 21. November 1998 im Bundesanzeiger Nr. 220 a gemäß § 2a des Pflanzenschutzgesetzes veröffentlicht worden waren, war eine Struktur, die die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigte. Das Pflanzenschutzgesetz sieht vor, dass Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden darf. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden.

2001 – Die Indikationszulassung gilt endgültig

Die im Ersten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vorgesehene Übergangszeit bis zur endgültigen Einführung der Indikationszulassung in Deutschland war am 30. Juni 2001 abgelaufen. Ab 1. Juli 2001 durften Pflanzenschutzmittel nur noch in den Anwendungsgebieten angewandt werden, die geprüft und bei der Zulassung oder durch Genehmigung festgesetzt worden waren. Eine Anwendung in anderen Anwendungsgebieten war verboten und als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt. Alle Versuche der Praxis, den Ablauf der Frist hinauszuzögern, scheiterten. Dafür sind die Aktivitäten zum Schließen von Lücken im Pflanzenschutz bei den Verbänden, den Ländern und beim Bund erheblich verstärkt worden. Auch die Pflanzenschutzmittel herstellende Industrie hat sich wieder mehr um kleinere Kulturen gekümmert. Dennoch ist das Schließen von Lücken bis heute eine Daueraufgabe für alle beteiligten Kreise und Behörden geblieben und wird es auch in Zukunft bleiben, da mit jeder auslaufenden Zulassung eines Pflanzenschutzmittels neue Lücken entstehen.

2001 – Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung – Einführung der Prüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Raumkulturen

Fast zehn Jahre nach der Einführung der Prüfung von im Gebrauch befindlichen Feldspritzgeräten ist die Prüftechnologie so weit entwickelt, dass auch Geräte in Raumkulturen in diese Prüfpflicht eingeschlossen werden können. Dies wird mit der Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 9. November 2001 vollzogen.

2002 – Gesetz zur Neuordnung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

Das Gesetz zur Neuordnung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vom 8. August 2002 brachte deutliche Veränderungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit sich. Die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln wird im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel von den Managemententscheidungen der Zulassungsbehörde getrennt. Damit folgt das nationale Recht dem Vorbild der EU-rechtlichen Regelungen im Bereich des Lebensmittelrechts.

Am 1. November 2002 werden die Behörden „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)“ und das „Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)“ auf der Grundlage

des Gesetzes zur Neuordnung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gegründet. Mit diesem Tag geht auch die Managementaufgabe der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Fortwirtschaft (BBA) auf das BVL über. Am Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel werden fortan die Bewertungsbehörden BfR (Gesundheit), BBA (Wirksamkeit, Nutzen, Bienen) und Umweltbundesamt (Naturhaushalt, Abfall) beteiligt.

Die Aufgaben der BBA werden daraufhin fachlich neu ausgerichtet. Sie bleibt jedoch für eine Reihe hoheitlicher Aufgaben und gemäß Pflanzenschutzgesetz für die Forschung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes zuständig und bietet damit einen wichtigen Hintergrund für die inhaltliche Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

2003 – Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Gesellschaftliche Forderungen und zunehmende Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission machten eine bessere Koordinierung der Kontrollen im Pflanzenschutz, für die die Länder zuständig sind, erforderlich.

Die Agrarminister von Bund und Ländern einigten sich 2003 auf eine engere Zusammenarbeit und die Entwicklung eines Pflanzenschutz-Kontrollprogramms. Mit diesem vom BVL koordinierten Programm des Bundes und der Länder wurden erstmals bundeseinheitliche Kontrollpläne, einheitliche Vorgehensweisen bei den Kontrollen sowie einheitliche Dokumentationen der Kontrollen eingeführt. In einem Testlauf im Jahr 2004 wurde das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm optimiert, seit 2005 läuft es im Routinebetrieb.

2004 – Das Rotterdam-Übereinkommen tritt in Kraft

Mit dem Rotterdam-Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel werden erstmals weltweit Regelungen zum Im- und Export gefährlicher Chemikalien geschaffen. Das 1989 im FAO Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides eingeführte freiwillige Verfahren zur Vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (Prior Informed Consent – PIC) wird durch das jetzt verbindlich vorgeschriebene Verfahren abgelöst. Die

Mehrheit der derart geregelten Chemikalien sind derzeit Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, deren Anwendung in Deutschland verboten ist.

Am 24. Februar 2004 ist der 50. Mitgliedstaat beigetreten, so dass mit diesem Tag die Interimsphase zwischen Verabschiedung der Konvention am 10. September 1998 und endgültigem Inkrafttreten endete. Deutschland hat die Konvention mit Gesetz vom 28. August 2000 ratifiziert. Benannte nationale Behörde für den Vollzug der Konvention im Bereich Pflanzenschutzmittel ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

2004 – Das Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz

Am 29. Oktober 2004 wurde das Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieses Programm mit 19 Einzelmaßnahmen wurde in einem mehrjährigen gesamtgesellschaftlichen Diskussionsprozess entwickelt und fand breite Akzeptanz. Im Mittelpunkt des Programms steht die Rückführung der angewandten Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß. Dabei ist es wichtig, vornehmlich die Reduktion der Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt entstehen können, im Blick zu haben.

Und zum Schluss – 2005 – Dr. Ralf Petzold geht in den Ruhestand

Die in diesem Beitrag in geraffter Form dargestellten Entwicklungen der deutschen Pflanzenschutzpolitik und des deutschen Pflanzenschutzrechts wurden maßgeblich mitgeprägt und gestaltet von Herrn Dr. RALF PETZOLD, der lange Jahre Leiter des Referates Pflanzenschutz im zuständigen Bundesministerium war. Ihm gebührt großer Dank für die Innovationsfreude, das Augenmaß und die fachliche Kompetenz, die er in die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Pflanzenschutzpolitik in Deutschland, aber auch darüber hinaus in die Diskussionen bei der Europäischen Union oder international zum Beispiel bei der Europäischen und mediterranen Pflanzenschutzorganisation (EPPA) sowie bei der Diskussion über das Internationale Pflanzenschutz-übereinkommen (IPPC), eingebracht hat.